



Niederschrift

Gremium: **62. Stadtratssitzung**

Sitzungsdatum: **Dienstag, den 25.02.2025**

Sitzungsort: **Singoldhalle, Willi-Ohlendor-Weg 1, 86399 Bobingen**

Beginn

öffentlich: 18:00 Uhr

nichtöffentlich: 20:05 Uhr

Ende

öffentlich: 19:56 Uhr

nichtöffentlich: 21:57 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/Vorsitzender:

Förster, Klaus

Mitglieder:

Abbenseth, Ernst-Hinrich

Ammer, Michael

Bergmann, Armin, Dr.

Bögler, Johannes

Böhm, Gabriele

Bürger, Clemens

Dangl, Hans-Peter

Eckl, Reinhold

Geiger, Hubert

Geirhos, Lukas

Gschwilm, Martin

Handschuh, Franz

Jesske, Helmut

Kaufmann, Franz

König, Elisabeth

Lautenbacher, Claudia ab TOP 5

Leiter, Herwig

Ludl, Johanna

Mannes, Edmund

Müller-Weigand, Monika

Naumann, Rainer

Treischl, Katja

Vogl, Florian

Ortssprecher:

Nachtrub, Simon

Spatz, Michael

Schriftführer/in:

Mahrle, Ramona

Verwaltung:

Bobinger, Wolfgang
Kolek, Franziska, Dr.
Koppel, Fabian
Müller, Moritz
Schöler, Rainhard
Thiele, Stefan
Thierbach, Rainer

Abwesend:

Mitglieder:

Streit-Zach, Miriam entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47(2) - 47(3) GO war gegeben.

Tagesordnung:

Die Sitzung war öffentlich.

Ab Punkt 8 - 15 wurde gemäß Art. 52 Abs. 2 GO die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Öffentliche Sitzung:

- 1 . Berichterstattung
- 1.1 . Auftragsvergabe der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 28.01.2025
- 1.2 . Sitzungstermine März 2025
- 1.3 . Neugestaltung der städtischen Homepage
- 1.4 . Sachstand Wasserschaden KiTa Point IV/Isarstraße 1
- 2 . Gemeinsames Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte;
Erfahrungsbericht 2024
- 3 . Begegnungsland Lech-Wertach - Vorstellung
- 4 . Vorstellung des Windkümmerers der Stadt Bobingen
- 5 . Fortschreibung des Regionalplans der Region Augsburg, Teilfachkapitel B IV 2.4.2
- Nutzung der Windenergie
- 6 . Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 61. Sitzung vom 28.01.2025
- 7 . Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Klaus Förster eröffnet die Sitzung in der Singoldhalle und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gegen Form und Inhalt der Ladung werden keine Einwände erhoben.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1	Berichterstattung
--------------	--------------------------

TOP 1.1	Auftragsvergabe der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 28.01.2025
----------------	--

Sachverhalt:

Kanalsanierung Greifstraße

Die Firma Diringer & Scheidel Rohrsanierung GmbH & Co. KG, Dieselstr. 6, 82178 Puchheim, wurde auf der Grundlage ihres Angebots vom 04.12.2024 mit den Kanalsanierungsarbeiten für die Maßnahme „Kanalsanierung Greifstraße“ beauftragt. Die Vergabesumme beträgt 397.929,01 € brutto.

TOP 1.2	Sitzungstermine März 2025
----------------	----------------------------------

Sachverhalt:

Für den Monat März 2025 sind folgende Sitzungstermine vorgesehen:

Dienstag,	den 11.03.2025	Bauausschuss
Donnerstag,	den 13.03.2025	Werkausschuss
Dienstag,	den 18.03.2025	Hauptausschuss
Dienstag,	den 25.03.2025	Stadtrat

Die Termine sind vorläufig, zur jeweiligen Sitzung ergeht noch eine eigene Einladung.

TOP 1.3	Neugestaltung der städtischen Homepage
----------------	---

Sachverhalt:**Hintergrund der Systemumstellung und Neugestaltung**

Im November 2022 war es notwendig, die alte Homepage aufgrund der kurzfristigen Abkündigung der bisherigen Software auf eine neue Plattform zu migrieren. Eine geplante Neugestaltung, die eine Optimierung der Struktur, Inhalte, Funktionen und des Layouts umfasst, konnte aufgrund der kurzfristigen Umstellung nicht realisiert werden. Zudem wurde für diese Phase kein Arbeitsauftrag erteilt, da die benötigten Kapazitäten in den zuständigen Fachbereichen nicht zur Verfügung standen.

Angesichts der voraussichtlich unveränderten personellen Situation und der dringenden Notwendigkeit, die Homepage weiterzuentwickeln und zu optimieren, hat die Verwaltung auf Empfehlung der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beschlossen, die Homepage auf ein bereits bestehendes Design-Template des bisherigen Anbieters umzustellen. Auf diese Weise konnten sowohl Zeit- als auch Kostenersparnisse erzielt werden.

Die strukturelle und inhaltliche Überarbeitung erfolgt **nach der Umstellung auf das neue Design am 07. März 2025** sukzessive durch die Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachbereichen.

Ziele der Neugestaltung

Die Neugestaltung umfasst technische und inhaltliche Optimierungen, insbesondere:

- Verbesserung von Design und Benutzerfreundlichkeit
- Optimierung für mobile Endgeräte
- Zielgruppenspezifische Ansprache
- Stärkung des städtischen Images
- Erleichterte Auffindbarkeit von Informationen
- Erweiterung von E-Government-Diensten
- Anbindung an das BayernPortal und Erfüllung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG)
- Umsetzung aktueller Sicherheits- und Datenschutzstandards
- Verbesserung der Barrierefreiheit

TOP 1.4**Sachstand Wasserschaden KiTa Point IV/Isarstraße 1**Sachverhalt:

Zum Wasserschaden KiTa Point IV/Isarstraße 1 wurde wiederholt im Bauausschuss und Stadtrat berichtet. Zuletzt im Stadtrat am 26.11.2024. Aktuell kann folgender Sachstand mitgeteilt werden:

Wie am 26.11.2024 berichtet, wurde im November 2024 bei gutachterlichen Untersuchungen des Fußbodenaufbaus im östlichen Gebäudeteil festgestellt, dass auch dort eine Durchfeuchtung des Estrichs und der Dämmschichten vorliegt, die durch Trocknung nicht beseitigt werden konnte. Somit mussten, wie berichtet, auch dort alle Fußböden sowie die Trockenbauwände auf eine Höhe von 1,50 m ausgebaut und entsorgt werden. Einbaumöbel, wie Garderoben, Büroschränke und die zentrale Küche wurden von einer Fachfirma demontiert, abtransportiert und anderweitig zwischengelagert.

Mit diesen Abbruch- und Entsorgungsarbeiten wurde noch vor Weihnachten 2024 begonnen. Sie dauerten den Januar 2025 an und wurden Anfang Februar 2025 abgeschlossen. Bis Mitte Februar erfolgten dann weitere Trocknungs- und Reinigungsarbeiten durch die seit September 2024 tätige Fachfirma

Der jetzt noch erforderliche Ausbau aller Türen und deren Abtransport in ein Zwischenlager verzögert sich bis heute, da die bereits vor Weihnachten 2024 beantragten Versicherungsfreigaben für diese Aufträge leider erst jetzt, Mitte Februar 2025, von der Versicherung erteilt wurden. Gleiches gilt für die vor Weihnachten 2024 beantragte Versicherungsfreigabe weiterer Aufträge, wie z. B. Beauftragung der Fachplaner und Bauleiter für den Wiederaufbau. Nach einem Krisengespräch mit der Versicherung konnte inzwischen eine pragmatische und zeitsparende Vorgehensweise für künftige Versicherungsfreigaben für die Wiederaufbaugewerke vereinbart werden.

Diese umfangreichen Arbeiten - hier handelt es sich teils um aufwändige Anpass- und Anschlussarbeiten an die noch bestehenden Innenausbau-Bauteile - erfordern eine intensive Bauvorbereitung, Planung, Ausschreibung und Bauleitung.

Begonnen wurde mit dem Wiederaufbau allerdings bis heute noch nicht. Grund war, dass gutachterliche Luft- und Bauteilmessungen am 14.02.2025 ergaben, dass nochmals Trocknungs- und Reinigungsarbeiten erforderlich sind. Diese laufen aktuell.

Die seit vorletzter Woche beauftragten Fachplaner holen momentan erste Angebote für die Wiederaufbaugewerke ein und erstellen einen detaillierten Bauzeitenplan. Sobald dieser vorliegt, kann über die Termine für die Wiederinbetriebnahme der KiTa berichtet werden.

Nach Einschätzung des Bauamtes wird allerdings, aufgrund der oben beschriebenen Verzögerungen (Mehrungen beim Fußbodenabbruch, Rückstand bei Versicherungsfreigaben), der gewünschte Einzugstermin Mitte September 2025 nicht zu halten sein.

Dieser Bericht dient zur Information und Kenntnisnahme.

TOP 2	Gemeinsames Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte; Erfahrungsbericht 2024
--------------	---

Sachverhalt:

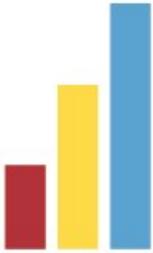
Die Stadt Bobingen ist seit dem 01.01.2022 Mitglied beim gemeinsamen Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte. Seither wird sowohl der fließende als auch der ruhende Verkehr in Bobingen überwacht.

In den Stadtratssitzungen vom 16.05.2022 und 25.07.2023 gab es Erfahrungsberichte über die Verkehrsüberwachung in Bobingen durch die Vorständin des Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte, Frau Petra Haupeltshofer.

Die Verwaltung begrüßt an dieser Stelle Frau Haupeltshofer, welche die Ergebnisse der Verkehrsüberwachung aus dem Jahr 2024 vorstellen wird.

Dieser Bericht dient zur Kenntnisnahme.

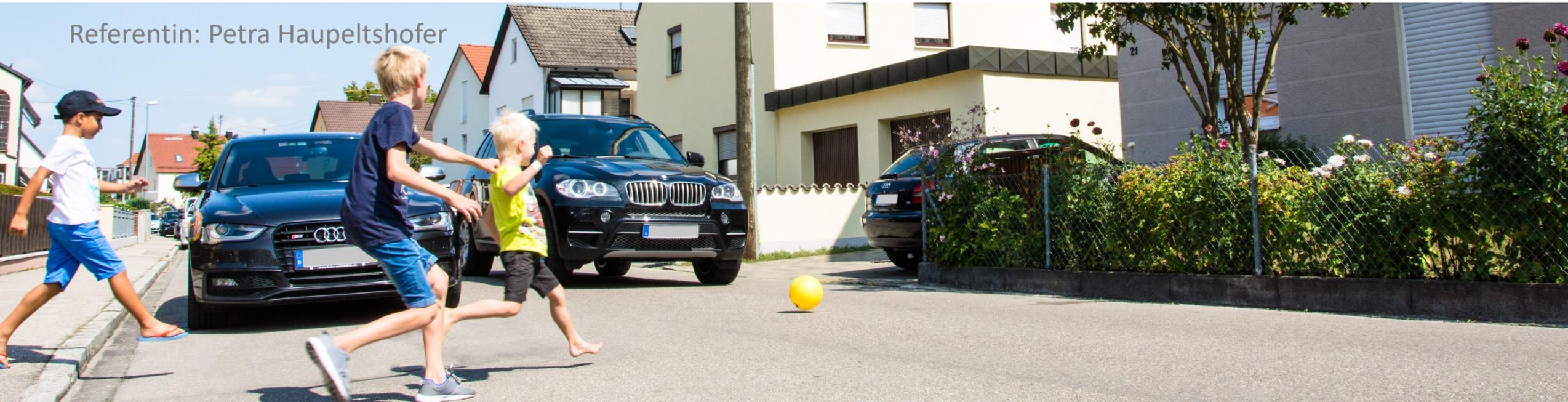
Frau Haupeltshofer stellt den Sachvortrag anhand einer Präsentation vor.



**GEMEINSAMES
KOMMUNALUNTERNEHMEN
Verkehrsüberwachung
Schwaben-Mitte A.d.ö.R**
Gemeinsam für mehr Sicherheit

Bericht Kommunale Verkehrsüberwachung in Bobingen
vom 01.01.2024 – 31.12.2024

Referentin: Petra Haupttshofer



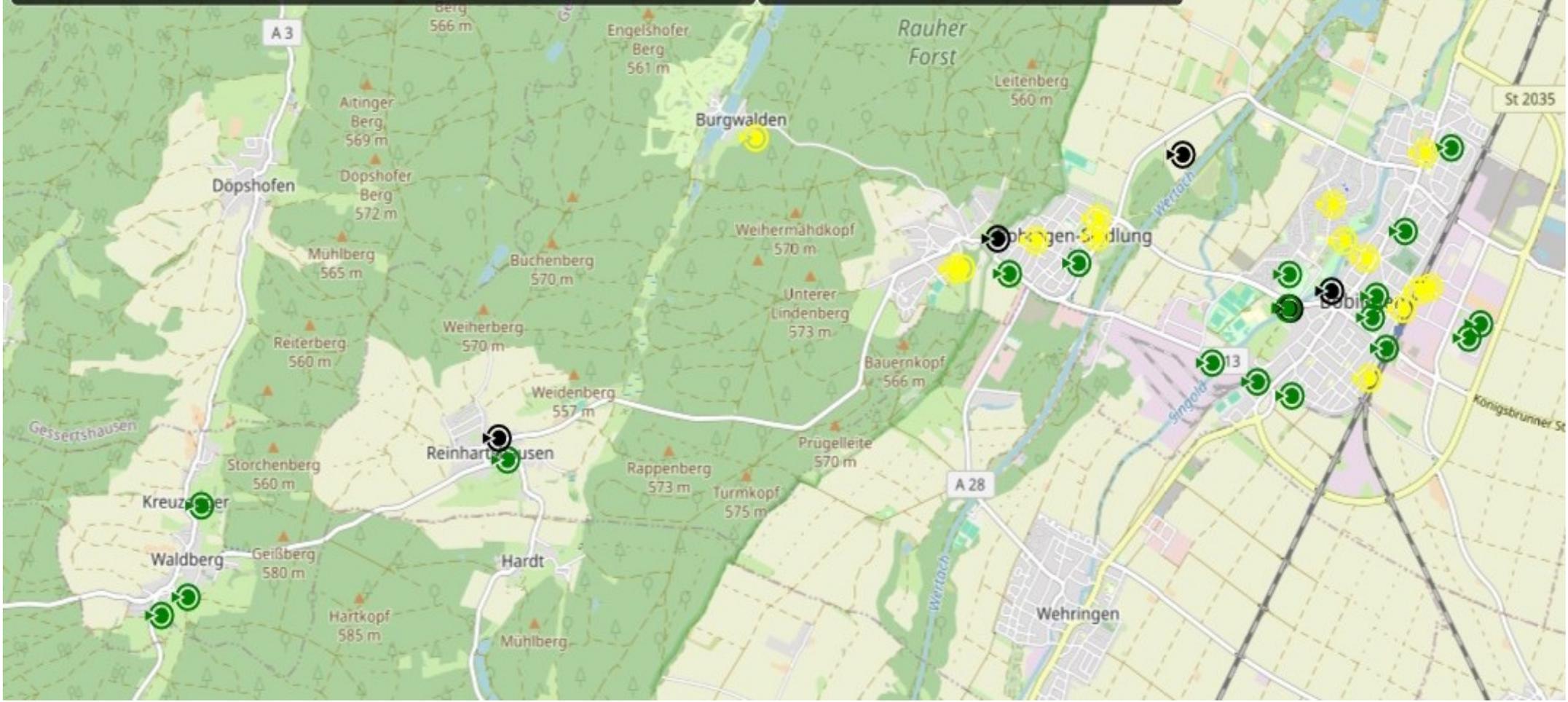
Geschwindigkeitsüberwachung 2024

- Nicht angepasste oder überhöhte Geschwindigkeit
Hauptursachen für schwere oder tödliche Verkehrsunfälle
- Sensibilisierung durch regelmäßige und zielgerichtete Geschwindigkeitsüberwachung
- 35 Messstellen für **mobile** Überwachung
- 3 Messstellen für **teilstationäre** Überwachung



Gesamtheit der Messstellen		01.01.2024-01.01.2025			
Anzahl Messungen	109	Min	Avg	Max	
Anzahl Fahrzeuge	93,464	Fahrzeuge/h	8,19	124,86	335,53
Anzahl Fälle	1,724	Verstöße/h	0,00	3,63	9,27
- davon verfolgbar	1.601	Beanstandungsquote	0,00 %	4,68 %	14,32 %
- davon nicht verfolgbar	123	Überschreitungen	6,00	11,35	20,63
Gesamtdauer	28.04:07:00	Gefährlichkeitskennzahl	0,00	0,78	3,20

Verstoßqualität			
03 - 05 km/h	0	31 - 40 km/h	6
06 - 10 km/h	1.136	41 - 50 km/h	0
11 - 15 km/h	335	51 - 60 km/h	0
16 - 20 km/h	89	mehr als 60 km/h	0
21 - 25 km/h	28	nicht verwertbar	123
26 - 30 km/h	7	Summe	1.724



Geschwindigkeitsüberwachung 2024

	Anzahl der Messungen	Messungsdauer	Anzahl der Fahrzeuge	Gesamtzahl der Verstöße	Beanstandungsquote (Mittelwert)
30 km/h	64	272,93	27.982	956	7,32 %
50 km/h	45	403,18	65.482	768	1,45 %
Gesamtsumme	109	676,12	93.464	1.724	4,68 %

Geschwindigkeitsüberwachung 2024

Fahrverbote	4
Einsprüche	11
abgeschlossen durch Einspruchsrücknahme (8) oder Gerichtsurteil (2)	
trauriger Spitzenreiter	Überschreitung um 35 km/h



Messstelle:
Straßberg, Schloßberg

50 km/h erlaubt
85 km/h gemessen

Parkraumüberwachung 2024

01. Januar 2024 – 31. Dezember 2024	
Fälle gesamt	1.184
Parken ohne Parkscheibe	679
Parkscheibe falsch eingestellt	91
Höchstparkdauer überschritten	101
Parken auf Gehweg	21
Schwerbehindertenparkplatz	20
Absolutes Haltverbot	25
Keine Auffälligkeiten im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der Markierung	
Keine Auffälligkeiten in Feuerwehrezufahrten	
Keine Auffälligkeiten in der Bushaltestelle	

Finanzen 2024

Überwachung	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Parkraum	28.430,25	22.608,75	5.821,50 Euro
Geschwindigkeit	60.634,33	62.013,00	-1.377,67 Euro

Vielen Dank!

Kommen Sie immer sicher und gesund ans Ziel!



Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Haupeltshofer
Tel. 08231 98883 10

TOP 3	Begegnungsland Lech-Wertach - Vorstellung
--------------	--

Sachverhalt:

Die Stadt Bobingen ist seit 2010 Mitglied im Begegnungsland Lech-Wertach. Die Stadt Bobingen hatte sich für den Beitritt entschieden, um als Region im südlichen Landkreis Augsburg stärker auftreten zu können.

Die Verwaltung begrüßt an dieser Stelle den Geschäftsführer des Begegnungslands Lech-Wertach, Herrn Raphael Morhard, welcher im Rahmen einer Präsentation die Organisationsstruktur des Begegnungslands Lech-Wertach vorstellt.

Herr Morhard stellt den Sachverhalt anhand einer Präsentation vor.

Vorstellung des Begegnungsland Lech-Wertach

Begegnungsland Lech-Wertach e. V.
LAG-Management: Raphael Morhard
Alter Postweg 1
86343 Königsbrunn
Telefon: 08231 606-200
briefkasten@lag-begegnungsland.de



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Ein im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland 2023 – 2027 gefördertes LEADER-Projekt
im Freistaat Bayern



Agenda

1. Organisationsstruktur
2. Begegnungsland Lech-Wertach
3. Verein zur Förderung junger Talente
4. Lech-Wertach-Interkommunal
5. ILE zwischen Lech und Wertach

**Geschäftsstelle
Begegnungsland**

Raphael Morhard

LAG-Management / Geschäftsführung

Dagmar Weber

LAG-Assistenz / Vorzimmer / Buchhaltung

**Begegnungsland
Lech-Wertach**

**Verein zur Förderung
junger Talente**

Wolfgang Scherer

Musikalische Leitung

**Lech-Wertach-
Interkommunal**

Andreas Eser

Grafik / Design

**ILE Zwischen
Lech und
Wertach**

Begegnungsland Lech-Wertach

13 Mitgliedsgemeinden
104 Mitglieder

2 Mitarbeiter (2 AK)

Aufgabengebiet

- Lokale Aktionsgruppe, LEADER, weitere Förderaktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit, Regionalentwicklung

Verein zur Förderung junger Talente

13 Mitgliedsgemeinden
85 Mitglieder (56) aktive
Orchestermitglieder

1 Mitarbeiter (0,2 AK)

Aufgabengebiet

- Organisatorische Abwicklung des Lech-Wertach Orchesters und dessen Auftritte

Lech-Wertach- Interkommunal

13 Mitgliedsgemeinden
13 Mitglieder

3 Mitarbeiter (0,5 AK)

Aufgabengebiet

- Wirtschaftliche Aktivitäten, interkommunale Projekte

ILE zwischen Lech und Wertach

7 Mitgliedsgemeinden
3 davon auch Mitglieder
in BGL und LWI

3 Mitarbeiter (0,3 AK)

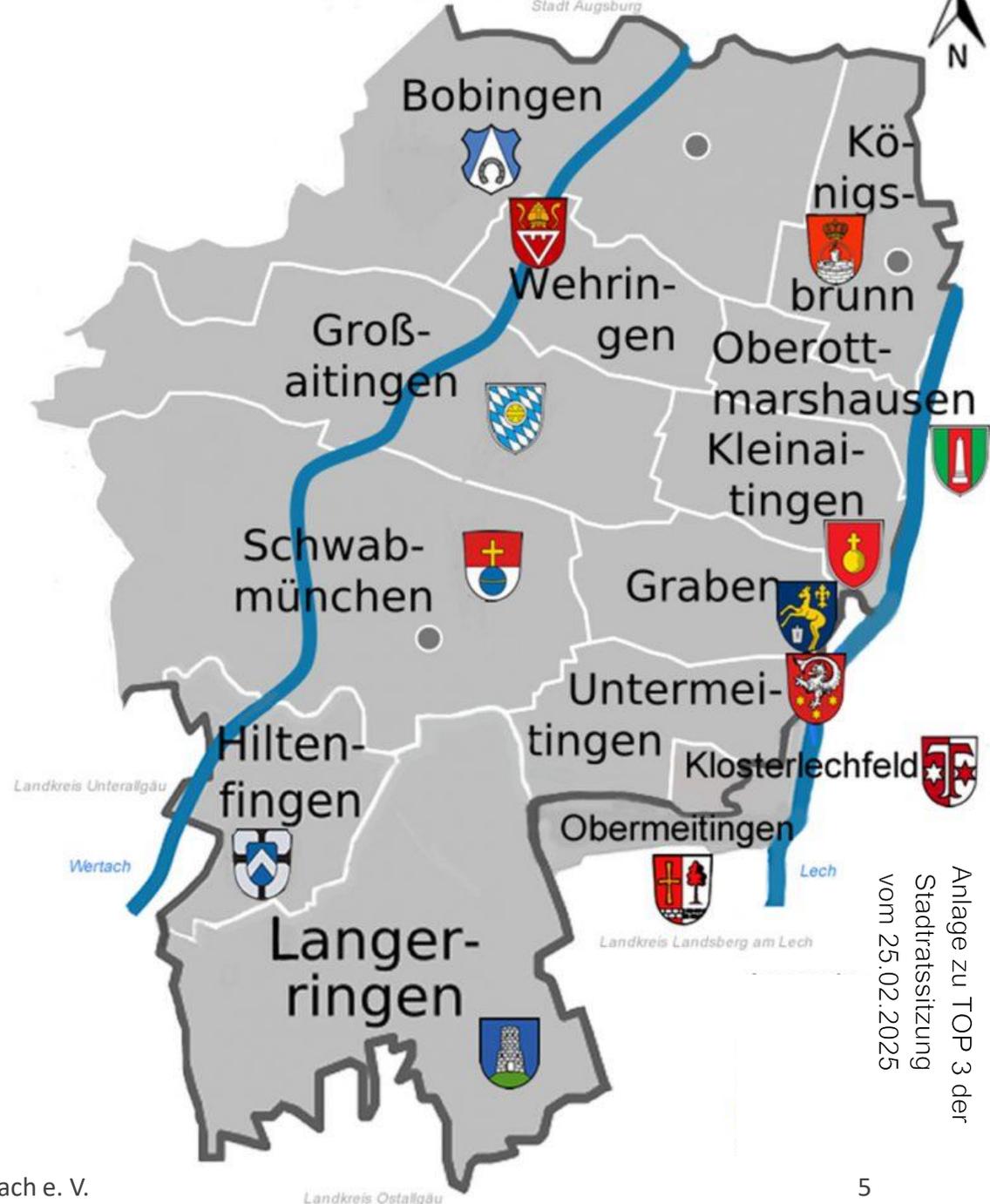
Aufgabengebiet

- Dienstleistungsvertrag zur Betreuung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) bis 30.06.2027



Begegnungsland Lech-Wertach

- 96.000 Einwohner
- 301,16 km² Fläche
- 2008 gegründet
- Eine von 70 anerkannten lokalen Aktionsgruppen (LAG) in Bayern



Anlage zu TOP 3 der
Stadtratssitzung
vom 25.02.2025



Hauptaufgabe: Umsetzen der lokalen Entwicklungsstrategie

- Durch Projekten und Maßnahmen gefördert über LEADER-Mittel
- Projekte von Kommunen, Vereinen, Unternehmen oder privaten Akteuren
- In der letzten Periode (2014-2022) insgesamt 25 Projekte umgesetzt
- Ca. 2,95 Mio € an Fördermitteln für die Region
- Ca. 8,9 Mio € ausgelöste Investitionen für die Region



GESAMTSUMME Einzelpr.	7.291.238,03 €	2.247.565,27 €
GESAMTSUMME Koop.	1.564.694,86 €	703.065,80 €
GESAMT (Förderquote 33,32%)	8.855.932,89 €	2.950.631,07 €



Aktuelle Periode 2023-2027:

- Für 2023-2027 insgesamt 1,74 Mio. € LEADER-Mittel für die Region
- Aktuell zwei Projekte bewilligt (LAG-Management, Erlebnisregion)
- 1 weiteres Projekt beantragt - Bewilligung noch ausstehend
- Ca. 1,2 Mio € an Fördermitteln bis 2027 noch verfügbar
- 50.000 € für kleine Bürgerprojekte


BEGEGNUNGSLAND
LECHWERTACH

Resilienz durch Zusammenarbeit
Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der Region stärken

Lokale Entwicklungsstrategie der LAG Begegnungsland Lech-Wertach
für das Auswahlverfahren zur LEADER-Förderperiode 2023-2027





Weitere Projekte:

Regionale Vernetzung

- Freizeitführer
- Rad- und Wanderkarten
- Familienführer
- Vernetzung zu regionalen Themen

Machbarkeitsstudien für die Region

- Schwimmbadstudie
- Windkraftpotentialstudie
- Organisationsstruktur Regionalwerk
- Digitaler Energienutzungsplan

Öffentlichkeitsarbeit

- Diverse Veröffentlichungen über regionale Projekte & Zusammenarbeit




BEGEGNUNGSLAND
LECHWERTACH

Resilienz durch Zusammenarbeit
Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der Region stärken

Lokale Entwicklungsstrategie der LAG Begegnungsland Lech-Wertach
für das Auswahlverfahren zur LEADER-Förderperiode 2023-2027





Naturschätze im Wertachtal

Radfahren und Wandern
im Landkreis Augsburg



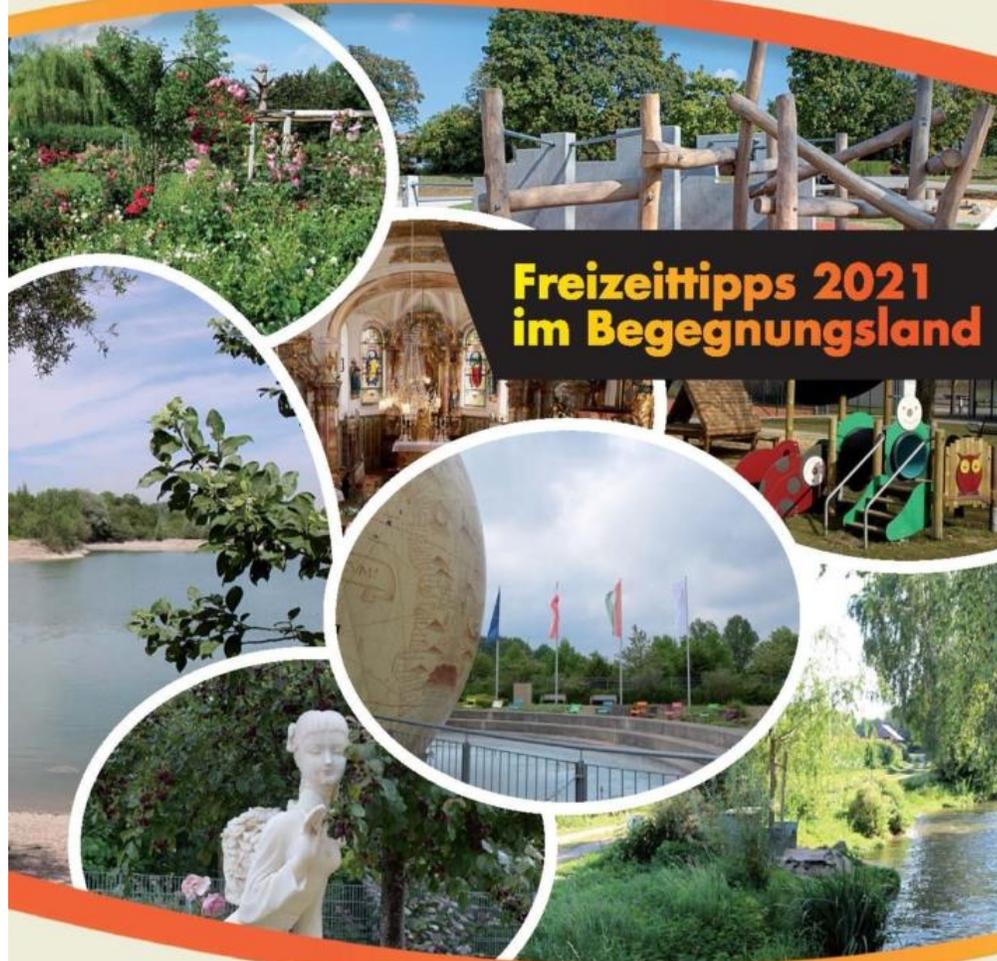
Landschaftspflegeverband
Landkreis Augsburg



25.02.2025



Ma
2021



**Freizeittipps 2021
im Begegnungsland**



9

Anlage zu TOP 3 der Stadtratssitzung vom 25.02.2025



Standortstudie für ein Windenergieprojekt im Stadtgebiet Bobingen

Ingenieurbüro Sing GmbH - Erneuerbare Energien
Ehrenpreisstraße 2
86899 Landsberg am Lech

Windenergie Stadtgebiet Bobingen

1





Verein zur Förderung junger Talente

- Gemeinnütziger Verein
- 2015 als LEADER-Projekt gegründet
- Förderung junger Musiker aus der Region
- 8-10 Proben & 4-6 Auftritte pro Jahr
- Verein verwaltet
Orchestertätigkeiten und
beschäftigt musikalische Leitung





Lech Wertach
Orchester



Anlage zu TOP 3
der Stadtratssitzung
vom 25.02.2025





Lech-Wertach-Interkommunal

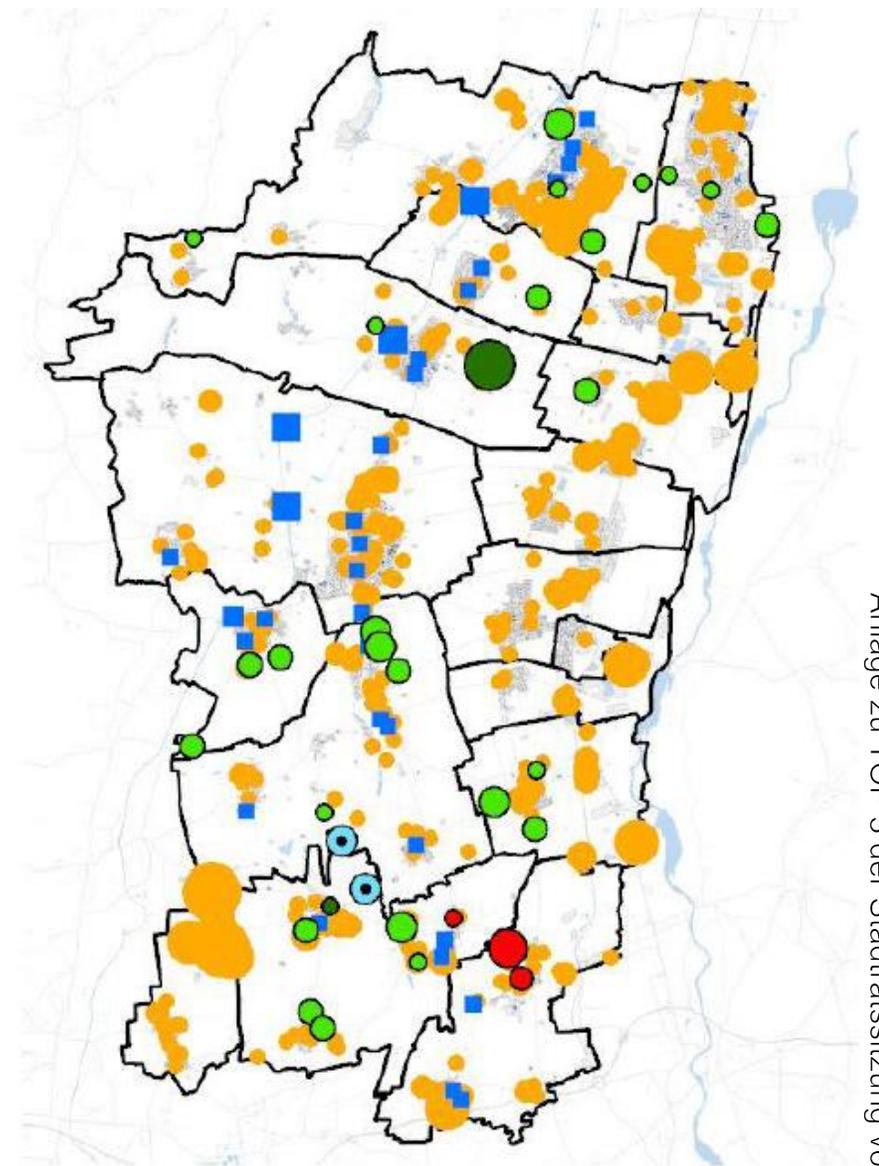
- 2017 gegründet zur Ausgliederung wirtschaftlicher Aktivitäten des Begegnungsland Lech-Wertach
- Fokus auf interkommunale Zusammenarbeit zwischen Mitgliedskommunen





Interkommunale Zusammenarbeit

- Interkommunales Gutscheinsystem „SonnenSchein“ mit über 200 teilnehmenden Unternehmen
- Kulturplattform und Veranstaltungskalender VOKUS
- Gemeinsames Kulturfestival
- Gemeinsame kommunale Vergaben z.B. kommunale Wärmeplanung
- Interkommunale Projekte z.B. Feuerbeschau, IT-Betreuung
- Gemeinsame Projekte z.B. Erlebnisregion Lech-Wertach





KULTUR FESTIVAL LechWertach

MANEGE FREI!

Menschen – Künste – Attraktionen



6. bis 23. Juni 2024

kommen - erleben - staunen



Anlage zu TOP 3 der Stadtratssitzung vom 25.02.2025



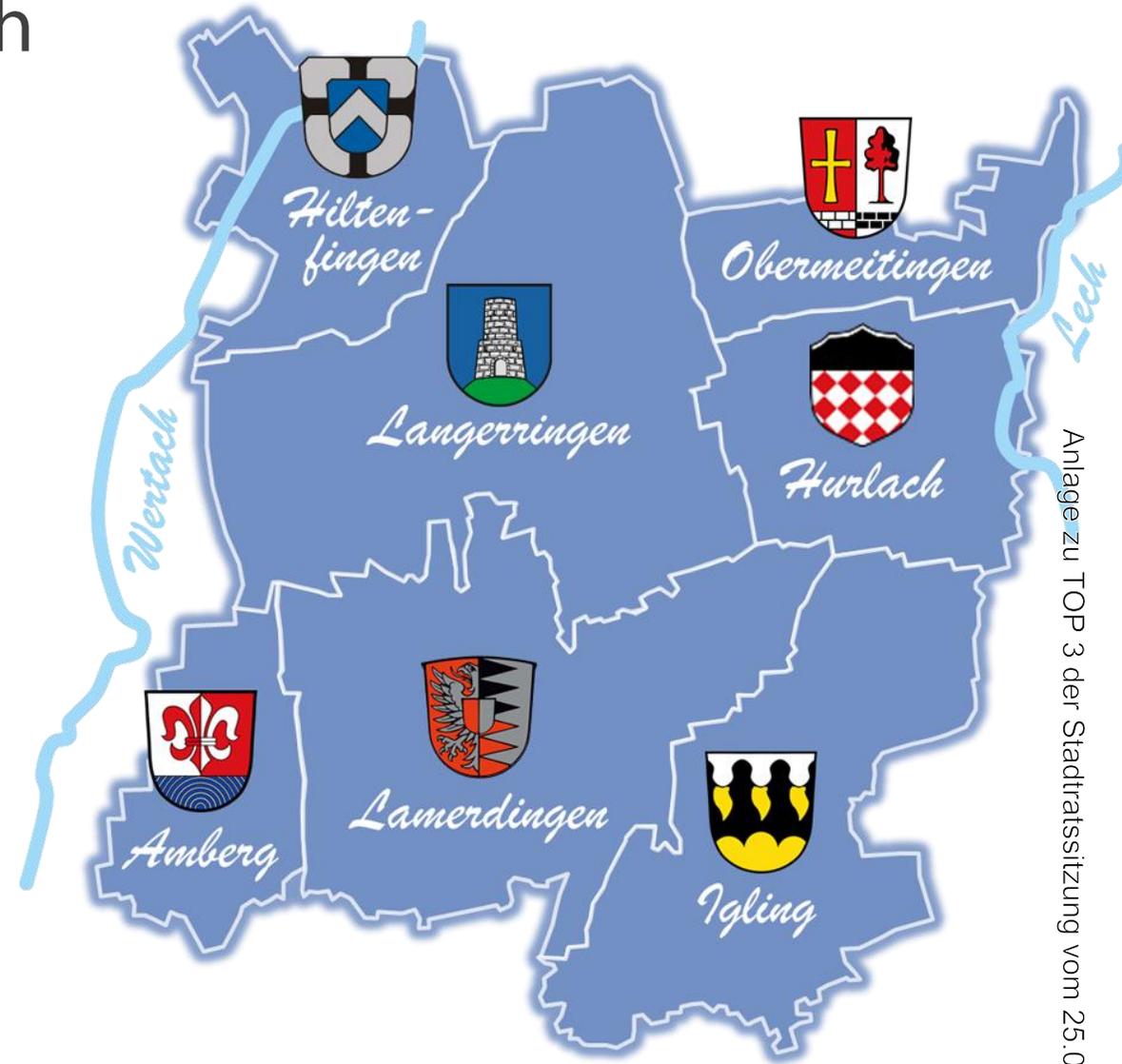
Programm und
weitere Infos unter

www.kulturfestival-lech-wertach.de



ILE zwischen Lech und Wertach

- Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)
- Ca. 15.000 Einwohner
- Geförderte Regionen durch Ämter für Ländliche Entwicklung
- Eine von 12 ILE-Regionen in Schwaben (125 in Bayern)
- Seit 2017 mit Umsetzungsbegleitung beauftragt



Projekte

Regionalbudget:

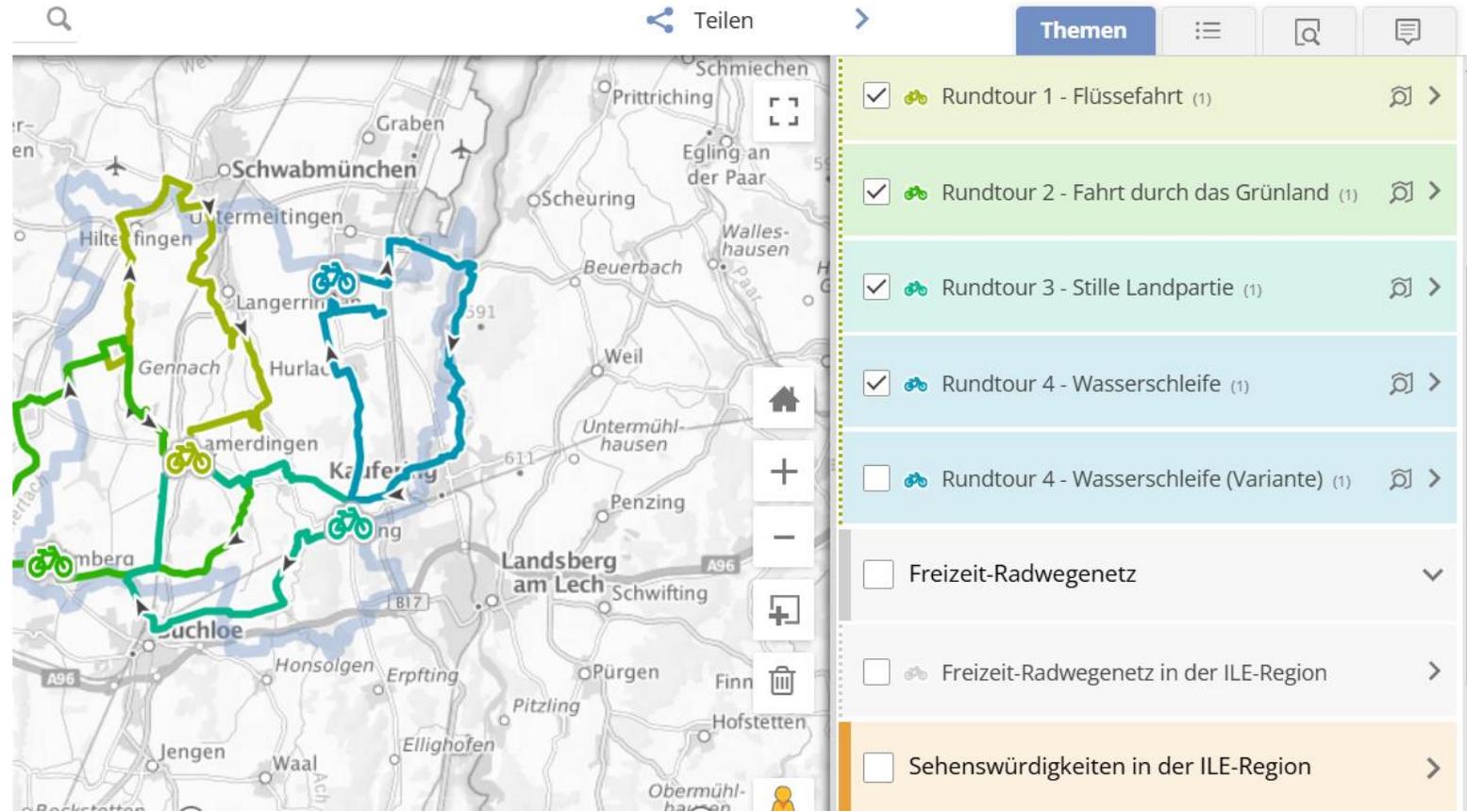
- Seit 2020 wurden 54 Projekte mit ca. 364.000 € Fördermittel in der ILE unterstützt

Freizeit und Naherholung:

- Gemeinsame Radwege & Webapplikation

Ländliche Entwicklung

- Radverkehrskonzept
- Kernwegkonzept
- Dorferneuerung
- Schwammregion



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Begegnungsland Lech-Wertach e. V.
LAG-Management: Raphael Morhard
Alter Postweg 1
86343 Königsbrunn
Telefon: 08231 606-200
briefkasten@lag-begegnungsland.de



Ein im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland 2023 – 2027 gefördertes LEADER-Projekt
im Freistaat Bayern



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

TOP 4**Vorstellung des Windkümmerers der Stadt Bobingen**Sachverhalt:

Im März 2024 hat sich die Verwaltung der Stadt Bobingen für das Projekt „Windkümmerer 2.0“ der Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) beworben.

Die Zusage zur Teilnahme erfolgte ebenfalls im März 2024, woraufhin Clemens Hafner vom Energie- und Umweltzentrum Allgäu (eza!) der Stadt Bobingen als Windkümmerer vermittelt wurde.

In der heutigen Sitzung stellt Herr Hafner das Projekt „Windkümmerer 2.0“ sowie seine bisherige und zukünftige Arbeit für die Stadt Bobingen vor und beantwortet dann Fragen des Stadtrats zu seiner Arbeit.

Herr Hafner stellt den Sachverhalt anhand einer Präsentation vor.

Allgäu

KLIMA
NEUTRAL

Anlage zu TOP 4 der
Stadtratsitzung vom
25.02.2025

VORSTELLUNG PROJEKT

WINDKÜMMERER

Stadt Bobingen

Clemens Hafner

25.02.2025



WINDKÜMMERER®
BAYERN

eine Initiative des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie





eza!

Energie- und
Umweltzentrum Allgäu



GEMEINNÜTZIG

getragen von
Kommunen,
Wirtschaft und
Initiativen des
Allgäus

Anlage zu TOP 4 der
Stadtratsitzung vom
25.02.2025

50 Mitarbeitende
24 männlich
26 weiblich



ZIEL SEIT 1998

Energiewende und
Klimaschutz im
Allgäu



ARBEITSBEREICHE

Energieberatung
Bildung
Klimaschutz
Energiemanagement

gemeinnützige GmbH



ARBEITSBEREICHE

eza!-Partner
Veranstaltungen
Unternehmen

eza! Service GmbH

WINDKÜMMERER - SEIT 2020



WINDKÜMMERER®
SCHWABEN

eine Initiative des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

eza!



ENERGIE
AGENTUR
EBERSBERG - MÜNCHEN

ZIELE WINDKÜMMERER 2.0



WINDKÜMMERER® SCHWABEN

eine Initiative des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

- ▶ „Hilfe zur Selbsthilfe“
- ▶ Ausbau der Windenergie in Bayern beschleunigen

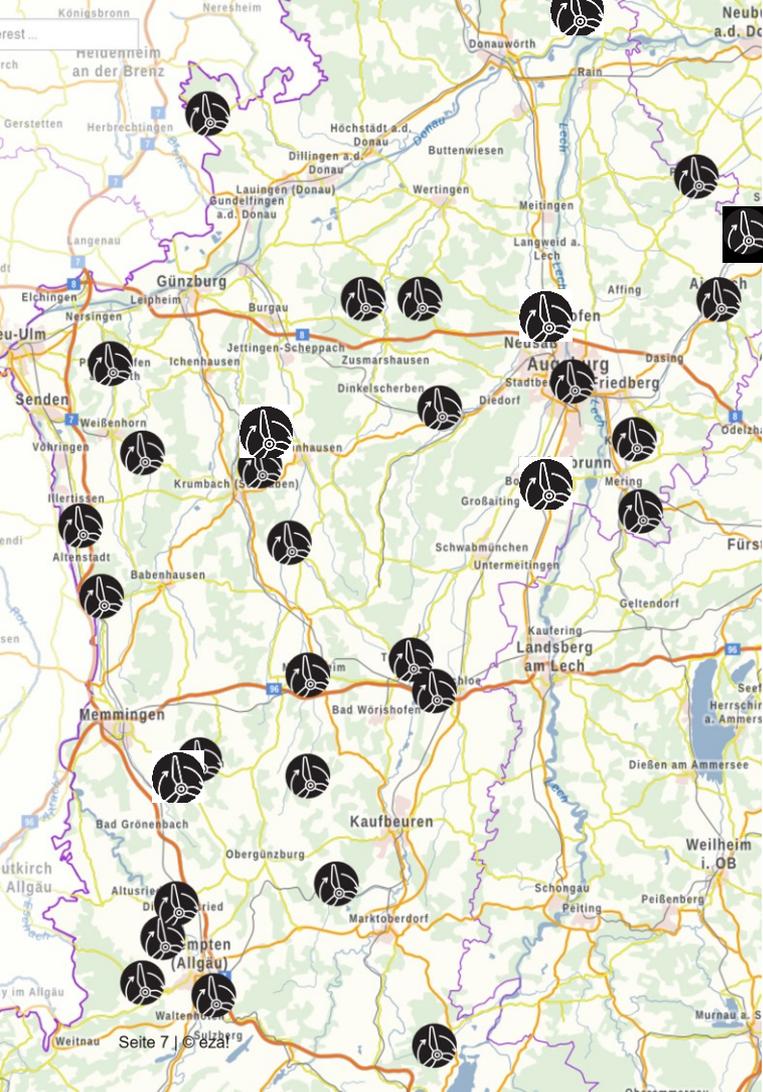


Anlage zu TOP 4 der
Stadtratsitzung vom
25.02.2025

AUFGABEN WINDKÜMMERER 2.0

- ▶ Unterstützung von Kommunen/kommunalen Zweckverbänden/Landkreisen bei Fragen zu kommunalen Windkraftprojekten
- ▶ Unterstützung der LENK im Rahmen der Akzeptanz- und Informationskampagne Windenergie
- ▶ Unterstützung der LENK bei der weiteren Öffentlichkeitsarbeit





TEILNEHMENDE KOMMUNEN

RPV-Augsburg

- Altenmünster
- Kissing
- Kutzenhausen
- Merching
- Syrgenstein
- Lkr. Aichach-Friedberg
- Lkr. Augsburg
- Pöttmes
- Welden
- Kühbach
- VG Mohnheim
- Fremdingen
- Gessertshausen
- Bobingen

RPV-Donau-Iller

- Ursberg
- Wiedergeltingen
- ILE - Iller/Roth/Biber
- Kirchheim i Schw.
- Ottobeuren
- Pfaffenhofen a.d.Roth
- Türkheim
- Mindelheim
- Lachen
- Roggenburg
- Münsterhausen

RPV-Allgäu

- Aitrang-Günzach-Obergünzburg (Projektgemeinschaft)
- Durach
- Eggenthal
- Roßhaupten
- Buchenberg
- Dietmannsried
- Wiggensbach

Anlage zu TOP 4 der
 Stadtratssitzung vom
 25.02.2025



KLASSISCHE TÄTIGKEITEN

- ▶ Auftaktgespräch mit Kommune
- ▶ Flächenanalyse, Potenzialanalyse
- ▶ Beratung bei Flächensicherung
- ▶ Unterstützung Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Beratung zur Projektgesellschaft und Bürgerbeteiligung
- ▶ Abstimmungen gemeindeintern sowie mit Landkreisen und regionalen Planungsverbänden

Anlage zu TOP 4 der
Stadtratsitzung vom
25.02.2025



PROJEKTSTAND BOBINGEN

- ▶ fortgeschrittenes Projekt
 - ▶ Potenzialflächen / FNP
 - ▶ Eigentümer
 - ▶ Planer/Projektierer
 - ▶ Gespräche über Beteiligung von Kommune / Bürgern
- ▶ offene Punkte
 - ▶ Öffentlichkeitsarbeit
 - ▶ Ausgestaltung der Beteiligung
 - ▶ Betrieb der WEA



“

**DIE SONNE SCHICKT UNS
KEINE RECHNUNG**

Franz Alt,
Journalist

”

Noch Fragen?

Sebastian Obermaier

Telefon 0831 960286-83

obermaier@eza-allgaeu.de

Clemens Hafner

Telefon 0831 960286-62

hafner@eza-allgaeu.de

Energie- und Umweltzentrum Allgäu

87435 Kempten (Allgäu)

Telefon 0831 960286-10

www.eza-allgaeu.de

info@eza-allgaeu.de



WINDKÜMMERER®
SCHWABEN

eine Initiative des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

eza!
Energie- und
Umweltzentrum Allgäu

TOP 5	Fortschreibung des Regionalplans der Region Augsburg, Teilfachkapitel B IV 2.4.2 - Nutzung der Windenergie
--------------	---

Die „Anlage 1 – Datenblätter zum Umweltbericht“ konnte aufgrund der Größe nicht hochgeladen werden. Diese finden Sie [hier](#).

Die Datenblätter zu den nicht weiterverfolgten beabsichtigen Vorranggebieten konnte aufgrund der Größe der Datei nicht hochgeladen werden. Diese finden sie [hier](#).

Sachverhalt:

Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz wurde u. a. der Freistaat Bayern verpflichtet einen bestimmten Anteil der Landesfläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land auszuweisen.¹ Der Freistaat Bayern hat die Ausweisung dieser verbindlichen Flächenziele (Flächenbeitragswerte) auf die Regionalen Planungsverbände übertragen.² Für den Bereich der Stadt Bobingen ist dies der Regionale Planungsverband der Region Augsburg. Dieser hat nun einen Entwurf zur Ausweisung entsprechender Windenergiegebiete, nach einem regionsweiten Steuerungskonzept, vorgelegt. Hierzu werden aktuell die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichtet und beteiligt.

Der Fortschreibungsentwurf samt erläuternden Materialien wurden beim Regionalen Planungsverband Augsburg sowie bei der Regierung von Schwaben in das Internet eingestellt (<https://www.rpv-augsburg.de/regionalplan/fortschreibungen/>). Zudem wurden die Unterlagen bei der Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, sowie bei den Landratsämtern Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries und bei der kreisfreien Stadt Augsburg zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegungs- und Anhörungsfrist beträgt jeweils drei Monate nach Beginn der Auslegung. Das konkrete Ende der jeweiligen Auslegungsfrist ergibt sich aus den Bekanntmachungen der Landratsämter und der Stadt Augsburg. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Augsburg. Die Stellungnahme ist an den Regionalen Planungsverband Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg oder an geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de zu richten.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG). Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.³

Die Unterrichtung und Beteiligung der Stadt Bobingen erfolgte per E-Mail vom 07.01.2025. Ihr wurde die Möglichkeit gegeben sich bis zum **07.04.2025** zu dem Entwurf zu äußern.

Das Hoheitsgebiet der Stadt Bobingen ist insbesondere wie folgt direkt betroffen:

Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung:

- VRW 2 (Stadt Bobingen / Markt Fischach /Gemeinde Gessertshausen) und
- VRW 3 (Stadt Bobingen / Gemeinde Gessertshausen / Markt Diedorf)

Anm.: Die Gebiete werden in der „Anlage 1 – Datenblätter zu Umweltbericht“ auf den Seiten 10 ff. sowie 27 ff. näher beschrieben.

¹ § 3 Abs. 1 Satz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

² Ziffer 6.2.2 – Windenergie des Landesentwicklungsprogramms (S. 104).

³ siehe z. B. [Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 50 vom 11. Dezember 2024](#) (zuletzt besucht am 13.02.2025).

Gebiete, die aufgrund natur- bzw. artenschutzfachlicher Konfliktlagen nicht weiterverfolgt werden

- VRW 27 (Gemeinden Bobingen / Wehringen); westlich der Ortslage Wehringen und östlich des Stadtteils Reinhartshausen der Stadt Bobingen

Anm.: Dieses Gebiet wird in „Datenblätter zu den nicht weiterverfolgten beabsichtigten Vorranggebieten“ auf Seite 86 ff. näher beschrieben.

Darüber hinaus ergeben sich durch die Planungen auch weitere Betroffenheiten (z. B. Ausweisung/Nichtausweisung in den Nachbarkommunen, Auswirkungen durch die Erfüllung / Nichterfüllung der Flächenbeitragswerte, ggf. Anpassungspflicht, ...).

Hinsichtlich der Festlegungen etc. des Entwurfs wird ausdrücklich auf die beiliegenden bzw. verlinkten Anlagen verwiesen.

Gegenüber den Seitens der Stadt Bobingen im Flächennutzungsplan dargestellten Windenergiegebieten (Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windkraft – Konzentrationsfläche) ergeben sich, z. T. abweichende Windenergiegebiete (Vorrangflächen zur Windenergienutzung). Hierzu ist zunächst anzumerken, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen zu erfolgen hat.⁴ Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung u. a. ein regionsweites, schlüssiges gesamträumliches Steuerungskonzept, wohingegen die Planungen der Stadt Bobingen auf einem schlüssigen gesamträumlichen, jedoch auf das Gebiet der Stadt Bobingen beschränktem Steuerungskonzept beruht. Unterschiede sind daher zunächst nichts Außergewöhnliches. Vielmehr hat der Gesetzgeber gerade hierfür die entsprechenden Beteiligungsverfahren⁵, das Gegenstromprinzip⁶ aber auch das Anpassungsgebot⁷ vorgesehen. Auf die im Ergebnis derzeit unterschiedlichen Flächenausweisungen soll im Folgenden kurz eingegangen werden. Die Bezeichnungen der Gebiete entsprechen den Bezeichnungen des Entwurfs zur Änderung des Regionalplans.

VRW 2 (Stadt Bobingen / Markt Fischach / Gemeinde Gessertshausen)

Der Entwurf der Änderung des Regionalplans sieht westlich von Kreuzanger, ein „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ vor. Dieser Bereich wurden im Zuge der Beratungen zum Flächennutzungsplan („Bereich 1“) seinerzeit von der Stadt Bobingen nicht weiterverfolgt. Zur Begründung wurde damals folgendes ausgeführt:⁸

Die Einzelfläche im westlichen Stadtgebiet wird als Konzentrationsfläche nicht weiterverfolgt. Es handelt sich vollständig um einen Waldstandort. Durch die Ausweisung weiterer Waldgebiete (siehe unten) besitzt die ausgewiesene Waldfläche bereits eine Größe von rd. 825,6 ha, was einem Anteil von rd. 16,4 % am Stadtgebiet entspricht. Die kleinere Einzelfläche besitzt hingegen keine Konzentrationswirkung. Sowohl hinsichtlich der Anbindung als auch der Flächengröße wäre voraussichtlich lediglich die Errichtung einer Einzelanlage möglich. Der hier dargestellte Bereich besitzt eine Flächengröße von rd. 20 ha (0,4 % des Stadtgebietes). Zudem wird der Bereich südlich von einer Freileitung mit Bauschutzbereich begrenzt und liegt ferner vollständig im Bereich der Nachlaufströmung der Freileitung.

VRW 3 ((Stadt Bobingen / Gemeinde Gessertshausen / Markt Diedorf)

Der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans sieht hier aktuell insbesondere einen Abstand von 800 m von Burgwalden vor.⁹

⁴ § 249 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB).

⁵ vgl. z. B. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG), §§ 3, 4 Baugesetzbuch (BauGB).

⁶ § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)

⁷ § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB).

⁸ siehe Ziffer 2.7 der Begründung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft (S. 24).

⁹ siehe. Begründung zu 2.4.2 – Nutzung der Windenergie (Kriterien S. 13) der Änderung des Regionalplans (Entwurf) ; Telefonat mit Regierung von Schwaben, Regionsbeauftragter am 18.02.2025.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans hatte die Stadt Bobingen nach anfänglich 750 m den Abstand auf 1.000 m erhöht.¹⁰ Insoweit ergeben sich Unterschiede im Bereich um Burgwalden. Ähnliches gilt auch hinsichtlich des Abstandes zum Engelshof und anderen Weilern und Einzelgehöften u. ä. (Flächennutzungsplan: 750 m Abstand, Entwurf Regionalplan: 800 m). Der Abstand zu Wohnbauflächen bzw. Wohngebieten beträgt im Übrigen (nach Straßberg, Reinhartshausen und Kreuzanger) sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Entwurf zur Änderung des Regionalplans 1.000 m.

Darüber hinaus werden Teile der im Flächennutzungsplan der Stadt dargestellten Flächen (im Nordosten von Burgwalden, östlich des Anhauser Bachs) nicht als Vorrangflächen für Windenergie festgelegt.

VRW 27 (Gemeinden Bobingen / Wehringen) – wird nicht weiterverfolgt

Unterschiede ergeben sich auch für den Bereich südlich bzw. nördlich der Kreisstraße A 13 im Bereich des Abschnitts zwischen Straßberg und Reinhartshausen. Der Entwurf des Regionalplans legt diesen Bereich nicht als „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ fest. Im Flächennutzungsplan der Stadt sind diese Bereiche z. T. als entsprechende Sonderbauflächen dargestellt.

Aus Sicht der Verwaltung gilt es grundsätzlich die folgenden vier Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- 1) Flächen sind sowohl im Regionalplan als auch im Flächennutzungsplan nicht als Windenergiegebiete ausgewiesen.
- 2) Flächen sind sowohl im Regionalplan als auch im Flächennutzungsplan als Windenergiegebiete ausgewiesen.
- 3) Flächen sind nicht im Regionalplan, aber im Flächennutzungsplan als Windenergiegebiet ausgewiesen.
- 4) Flächen sind im Regionalplan, nicht aber im Flächennutzungsplan als Windenergiegebiet ausgewiesen.

zu 1) Flächen sind sowohl im Regionalplan als auch im Flächennutzungsplan nicht als Windenergiegebiete ausgewiesen.

Die Nichtausweisung von Flächen auf Regionalplanebene kommt keine Ausschlusswirkung zu. Es handelt sich um sog. „weiße Flächen“. Über diese Bereiche machen die Festlegungen des Regionalplans in dessen Teilfachkapitel keine Aussagen hinsichtlich einer möglichen Windenergienutzung.¹¹

Den Darstellungen des Flächennutzungsplans kommt hingegen zunächst eine sog. Ausschlusswirkung zu. Im weiteren Verlauf wird dann die Wirkung der Darstellungen des Flächennutzungsplans vom Erreichen der Flächenbeitragswerte abhängen. Werden die Flächenbeitragswerte nicht erreicht, entfällt auch die Ausschlusswirkung der Darstellungen des Flächennutzungsplans. Windenergieanlagen wären dann im gesamten Außenbereich privilegiert. Zudem könnten ihnen dann die Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung nicht mehr entgegengehalten werden. Werden die Flächenbeitragswerte erreicht, gelten Windenergieanlagen nur noch in den dargestellten bzw. festgelegten Windenergiegebieten als privilegiert. Im sonstigen Außenbereich stellen sie sog. sonstige Vorhaben dar, welchen i. d. R. öffentliche Belange entgegenstehen werden.

zu 2) Flächen sind sowohl im Regionalplan als auch im Flächennutzungsplan als Windenergiegebiete ausgewiesen.

Hier sind Windenergieanlagen entsprechend vereinfacht zulässig. Aus Sicht der Stadt wäre derzeit nichts weiter veranlasst. Die Planungen des Flächennutzungsplans wären insoweit identisch mit denen des Regionalplans.

¹⁰ Siehe Ziffer 2.4 der Begründung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft (S. 15).

¹¹ siehe Begründung zu 2.4.2 – Nutzung der Windenergie (S. 13) der Änderung des Regionalplans (Entwurf).

zu 3) Flächen sind nicht im Regionalplan, aber im Flächennutzungsplan als Windenergiegebiet ausgewiesen.

Bei den im Regionalplan nicht als Windenergiegebiet festgesetzten Flächen handelt es sich um sog. „weiße Flächen“. Über diese Bereiche machen die Festlegungen des Regionalplans in dessen Fachkapitel keine Aussagen hinsichtlich einer möglichen Windenergienutzung. Insbesondere kommt ihnen auch keine Ausschlusswirkung zu. Auf die bisherige Festsetzung eines Ausschlussgebiets („Nördlinger Ries“) soll künftig verzichtet werden.

Da somit zunächst kein regionalplanerischer Ausschluss besteht, sind die nachgeordneten Kommunen nicht gehindert, in ihren eigenen Planungen (zusätzliche) Flächen auszuweisen. Eine entsprechende Steuerung der Windenergienutzung kann insoweit ggf. über die kommunale Bauleitplanung erreicht werden. Hiervon hat die Stadt Bobingen durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans bereits Gebrauch gemacht. In wie weit ggf. im Einzelfall ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden müsste, wäre zu klären.

Sollte die Stadt Bobingen insoweit z. B. an der Darstellung der Flächen südlich der Kreisstraße A 13, im Abschnitt Straßberg nach Reinhartshausen) nicht mehr festhalten wollen, müsste der Flächennutzungsplan geändert werden. Gleiches gilt auch für die nördöstlich von Burgwalden im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen.

zu 4) Flächen sind im Regionalplan, nicht aber im Flächennutzungsplan als Windenergiegebiet ausgewiesen.

Aus Sicht der Verwaltung ist dies der kritischste Fall. Vorliegend betroffen sind insbesondere die Flächen innerhalb des unterschiedlichen Abstandes um Burgwalden (800 m Radius Regionalplan statt 1.000 m Radius Flächennutzungsplan) sowie die Flächen des im Regionalplan vorgesehenen Windenergiegebiets VRW 2 westlich von Kreuzanger.

Die Verwaltung bittet insoweit um Diskussion und Beschluss (ggf. auch noch in der Stadtratssitzung im März) wie hier weiter verfahren werden soll. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten:

Möglichkeit 1:

Die Stadt Bobingen akzeptiert die entsprechenden Festsetzungen des Regionalplans und verzichtet auf eine entsprechende Stellungnahme. Dies würde aus Sicht der Verwaltung jedoch der zuletzt erfolgten Wertung auch der Bebauung Burgwaldens als bebauter Ortsteil (1.000 m Siedlungsabstand um Ortschaften) widersprechen. Im Fall der Festlegung des Vorranggebiets westlich von Kreuzanger (VRW 2) würde dies der Intention der Stadt, die Nutzung der Windenergie auf ein Gebiet zu konzentrieren (s. o.) widersprechen.

Möglichkeit 2:

Die Stadt Bobingen äußert sich kritisch zu dem Entwurf der Änderung des Regionalplans. Es soll darauf hingewirkt werden, dass im Sinne eines Gegenstromprinzips die Planungen der Stadt Bobingen stärker berücksichtigt werden. Es wird insoweit die Einstufung Burgwaldens als Wohnbauflächen bzw. Wohngebiet, dann Radius von 1.000 m, gefordert. Das VRW 2 soll auch auf Ebene des Regionalplans nicht weiterverfolgt werden.

Exkurs „Gegenstromprinzip“

Das Gegenstromprinzip ist in § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz legal definiert. Hiernach soll sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Dies führt jedoch nicht zwingend dazu, dass kommunale Flächen bzw. Planungen übernommen werden „müssen“. Vielmehr haben die Planungsträger insoweit die Vorschriften für Gebietsausweisungen für die jeweiligen Planungsebenen zu beachten.¹² Umgekehrt besteht jedoch grundsätzlich eine Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.¹³

¹² § 249 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB).

¹³ § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB); ggf. aber auch Zielabweichungsentscheidung nach § 6 Abs. 2

Die Verwaltung bittet daher um Diskussion und ggf. Handlungsanweisung wie zum Entwurf der Änderung des Regionalplans Stellung genommen werden soll.

Herr Schöler stellt den Sachverhalt anhand einer Präsentation vor.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zum Entwurf der Vierten Änderung des Regionalplans, Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ Stellung zu nehmen. Hierbei sind folgende Punkte anzuführen:

- Abstand um Burgwalden 1.000 m statt 800 m.
- Streichung des im Entwurf festgelegten Vorranggebiets für Windenergienutzung westlich von Kreuzanger (VRW 2).
- Anpassung des Flächennutzungsplans im Bereich des VRW 3.
- Reduzierung des Abstandes um den Engelshof von 800 m auf 750 m.

1. Abstand um Burgwalden 1.000 m statt 800 m:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

2. Streichung des Vorranggebiets westlich von Kreuzanger im Bereich des VRW 2:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

3. Anpassung des Flächennutzungsplans an die Flächen des Regionalplans im Bereich des VRW 3:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1

4. Reduzierung des Abstandes um den Engelshof von 800 m auf 750 m:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	9

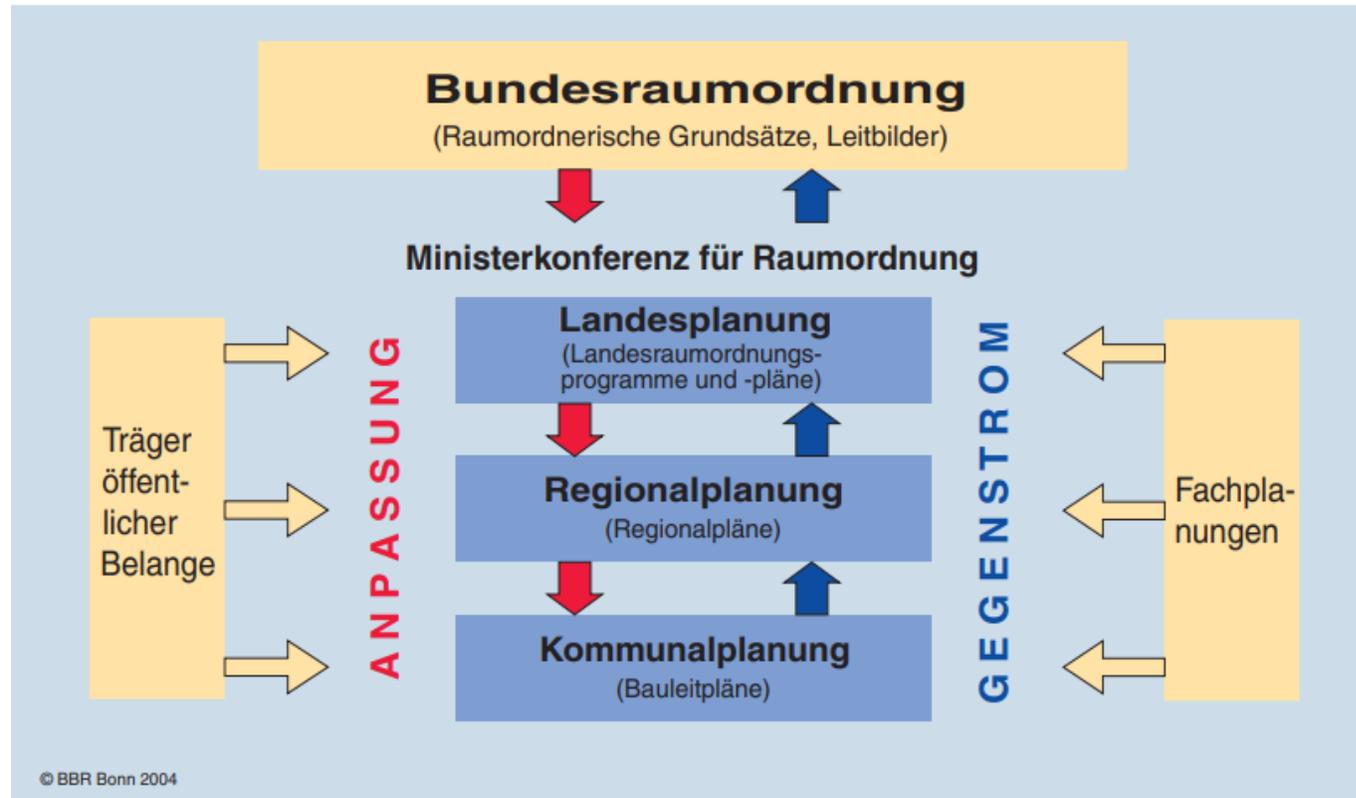
Regionalplan der Region Augsburg

Entwurf - Änderung zum Teilfachkapitel
„Nutzung der Windenergie“

Tagesordnung

1. Räumliches Planungssystem
2. aktueller Regionalplan / Flächennutzungsplan
3. Anlass der Änderung / Änderungsverfahren
4. Änderungen Regionalplan (Vorentwurf)
5. Fallkonstellationen
6. Diskussion
7. (Beschluss)

1. Räumliches Planungssystem



Quelle: Bundesamt für Bauwesen und Raumplanung - Raumordnungsbericht 2005 (S. 219)

2. aktueller Regionalplan

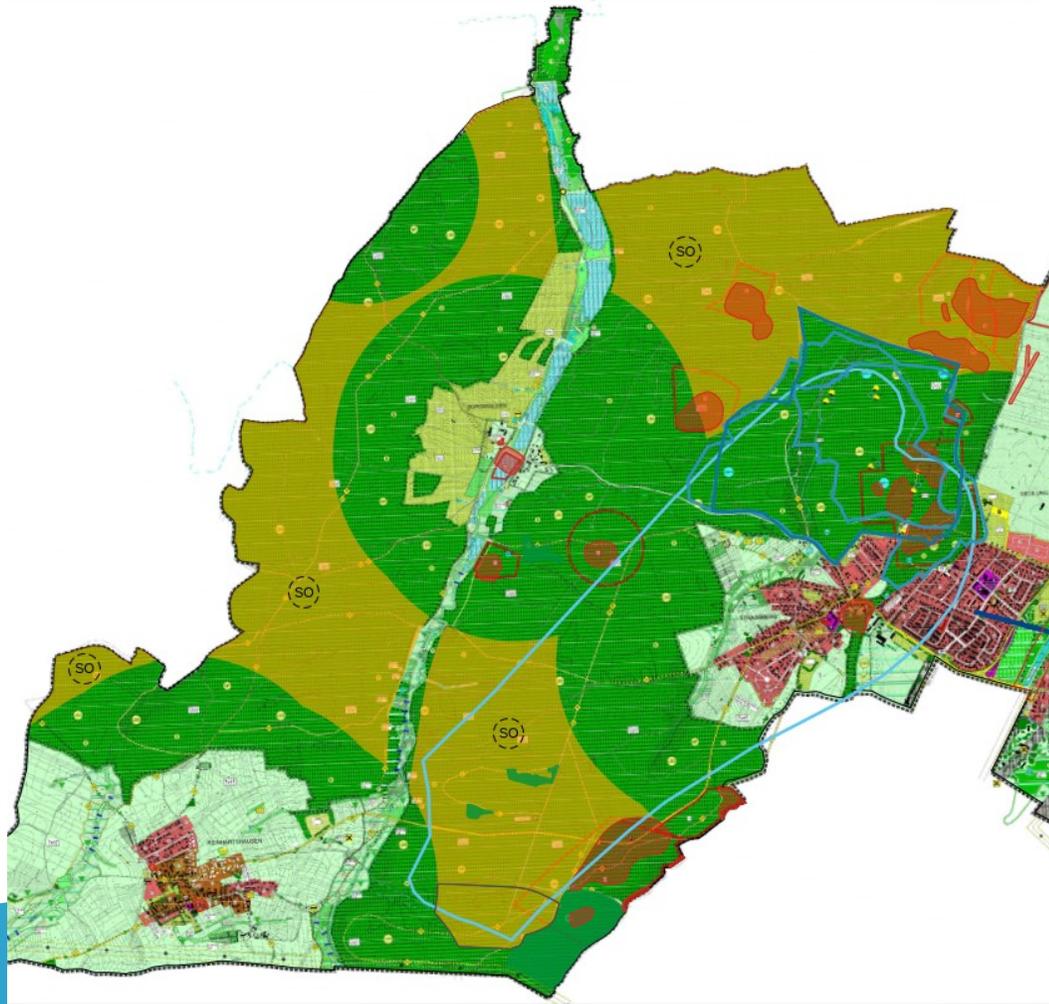


Für Bobingen weder Vorrang-,
Vorbehalts- noch Ausschlussgebiet
für Windenergienutzung festgelegt

→ sog. „weiße Fläche“

Quelle: Regionalplan Region Augsburg (9), Karte 2 b – Siedlung und Versorgung

2. aktueller Flächennutzungsplan



Änderung des Flächennutzungsplanes



Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft
(Konzentrationsfläche)



Bereich der Nachlaufströmungen von Freileitungen,
Bebauung voraussichtlich unter Auflagen möglich

Quelle: sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Bobingen

3. Anlass der Änderung

Windenergieflächenbedarfsgesetz (2022)

Flächenbeitragswerte für Bundesländer (Bayern 1,1 % bzw. 1,8 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 bzw. 31.12.2032)

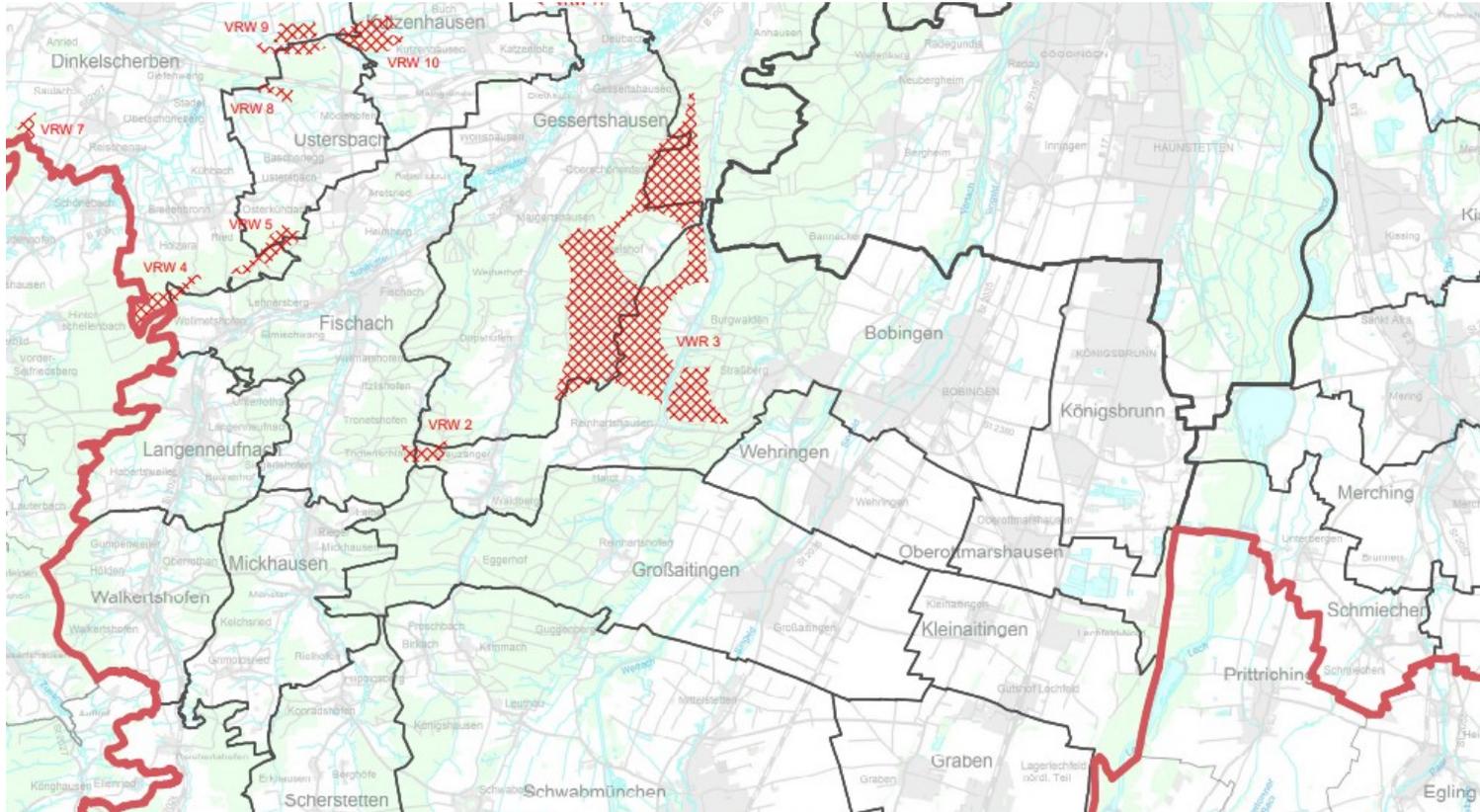
Landesentwicklungsprogramm (2023)

In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. ... (6.2.2 Windenergie – (Z))

Regionalplan (2025 – Entwurf)

Der regionale Beitragswert beträgt ca. 2,4 % der Regionsfläche und erfüllt somit den im WindBG für den 31.12.2027 bzw. 31.12.2032 festgesetzten Flächenbeitragswert.

4. Änderungen Regionalplan (Vorentwurf)



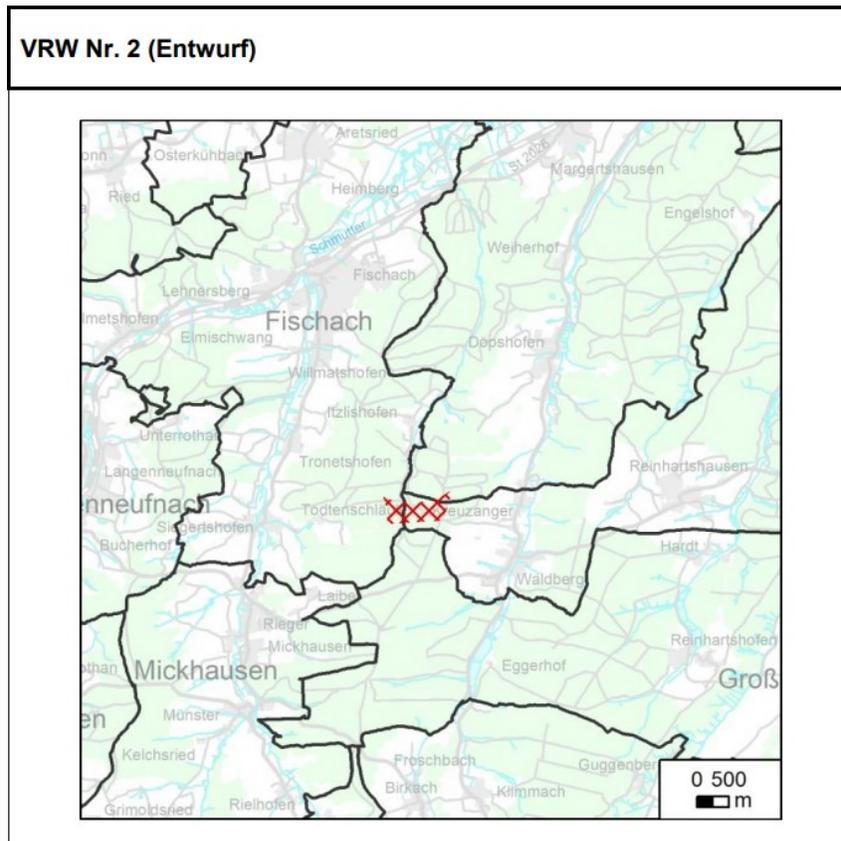
Festlegung von Vorranggebieten

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Vorranggebiet ≠ Eignungsgebiet

Quelle: Regionalplan Region Augsburg (9), Karte 2 b – Siedlung und Versorgung (Entwurf 2024)

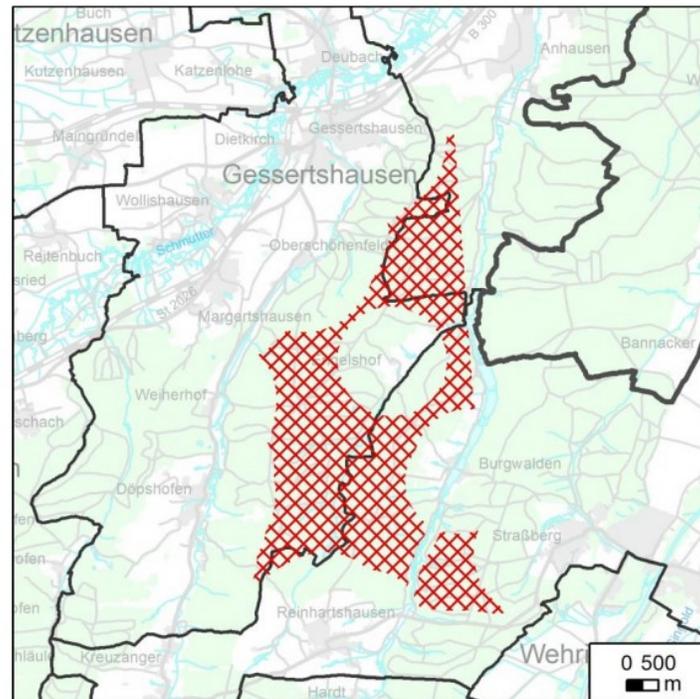
4. Änderungen Regionalplan (Vorentwurf)



Das Vorranggebiet findet kein „Gegenstück“ auf der Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Bobingen. Die Flächen wurden von der Stadt Bobingen nicht weiterverfolgt.

4. Änderungen Regionalplan (Vorentwurf)

VRW Nr. 3 (Entwurf)



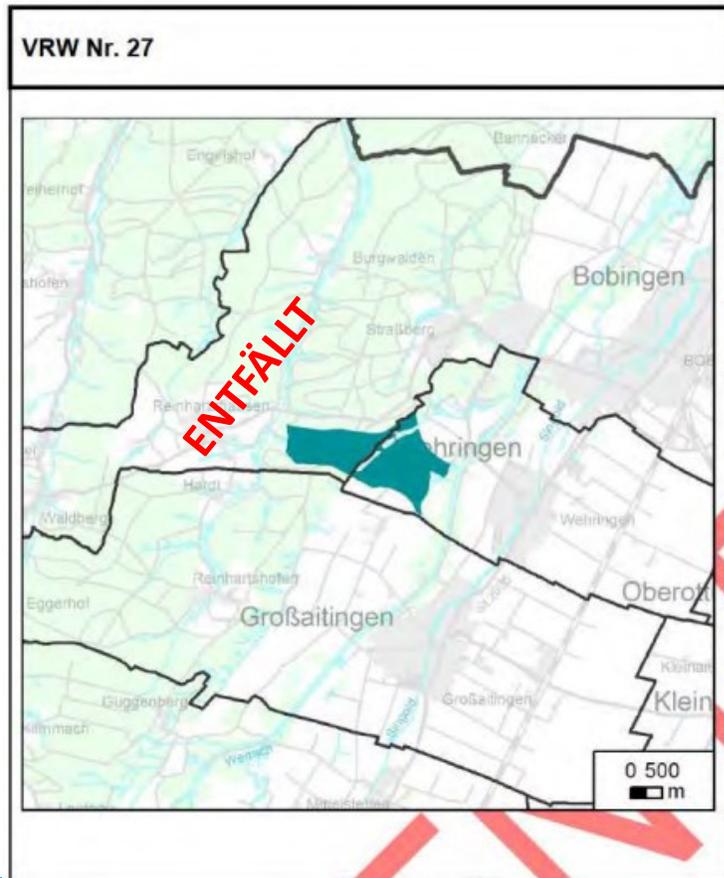
Abstand um Burgwalden 800 m statt 1.000 m (FNP)

Abstand um Engelshof 800 m statt 750 m (FNP)

Flächen nordöstlich von Burgwalden nicht festgelegt („weiße Flächen“), im Flächennutzungsplan (FNP) als „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsfläche)“ dargestellt

Quelle: Regionalplan Region Augsburg (9), Umweltbericht – Anlage 1 (Entwurf 2024)

4. Änderungen Regionalplan (Vorentwurf)



Das dargestellte VRW 27 wird vom Regionalen Planungsverband nicht weiterverfolgt.

Die Flächen sind z. T. im Flächennutzungsplan als „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windenergie“ dargestellt.

5. Fallkonstellationen

Flächen sind weder im Regionalplan, noch im Flächennutzungsplan als Windenergiegebiet ausgewiesen

Regionalplan:

sog. „weiße Flächen“, keine Ausschlusswirkung → keine Aussage zum Bereich Windkraft (weder ja noch nein, aber kein Vorranggebiet)

Flächennutzungsplan:

derzeit Konzentrationswirkung der ausgewiesenen Flächen → Ausschlusswirkung für andere Bereiche bis Ende 2027

Wirkung ab 2028/2033 abhängig vom Erreichen der Flächenbeitragswerte

- | | | |
|------------------------------------|---|--|
| Flächenbeitragswerte erfüllt | → | WEA nur in Windenergiegebieten privilegiert zulässig, in anderen Bereichen sog. sonstige Vorhaben, denen i. d. R. öffentliche Belange entgegenstehen werden. |
| Flächenbeitragswerte nicht erfüllt | → | WEA im gesamten Außenbereich privilegiert und vereinfacht möglich |

5. Fallkonstellationen

Flächen sind im Regionalplan und im Flächennutzungsplan als Windenergiegebiet ausgewiesen

Aus Sicht der Verwaltung bestünde kein Handlungsbedarf. Die städt. Flächennutzungsplanung und die Regionalplanung stimmen überein.

5. Fallkonstellationen

Flächen sind nicht im Regionalplan aber im Flächennutzungsplan als Windenergiegebiet ausgewiesen

Die Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt nach den für die jeweilige Planungsebene geltenden Vorschriften für die Gebietsausweisung.

Dabei ist vorliegend der Regionale Planungsverband nicht an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden. Er muss insoweit aber auch Flächen nicht aus den (unterschiedlichsten) Flächennutzungsplänen übernehmen. Vielmehr hat die Festlegung auf regionalplanerischer Ebene nach einem regionsweiten Steuerungskonzept zu erfolgen.

Das lfd. Beteiligungsverfahren dient aber gerade der Abstimmung der ggf. unterschiedlichen Interessen. Belange der Stadt Bobingen sind daher im Verfahren vorzubringen (Erhöhung Abstand um Burgwalden).

Eine „freiwillige“ Anpassung der Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan, im Sinne einer Verringerung der Flächen, ist grundsätzlich möglich; Abwägung der unterschiedlichen Belange im Änderungsverfahren.

5. Fallkonstellationen

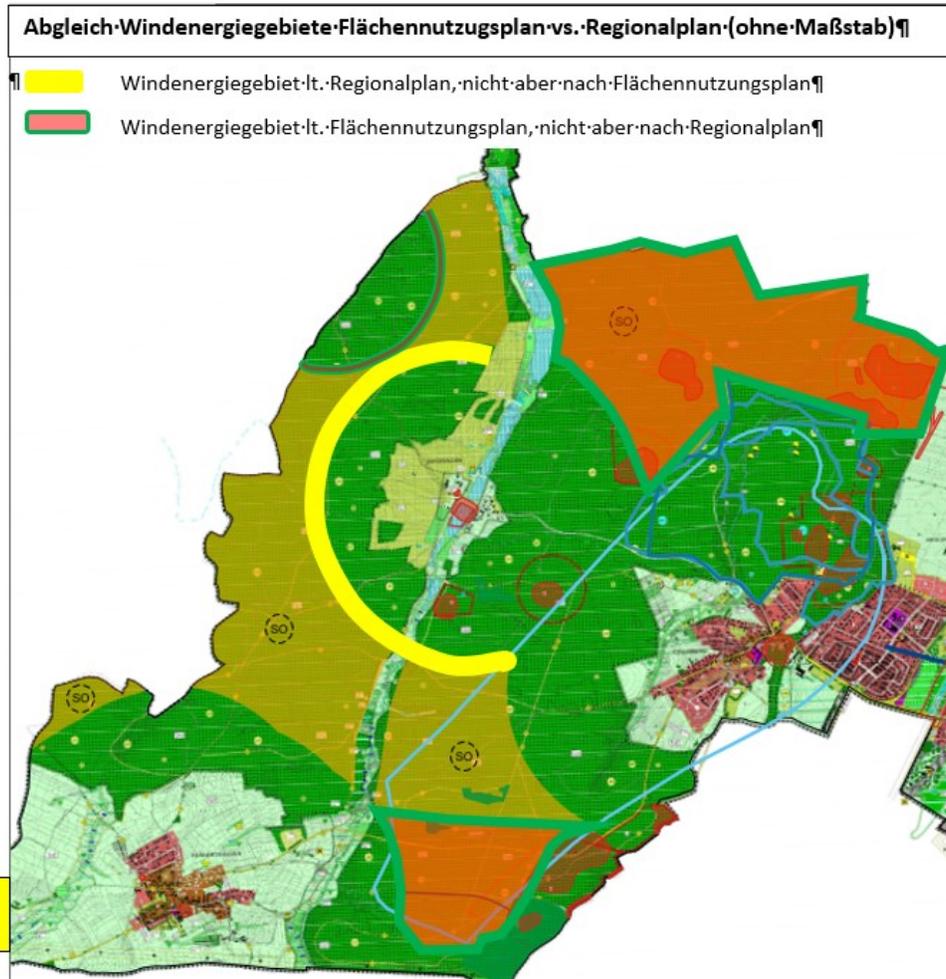
Flächen sind im Regionalplan nicht aber im Flächennutzungsplan als Windenergiegebiet ausgewiesen

Die Festlegung des Vorranggebiets widerspricht letztlich dem Planungsinteresse der Stadt Bobingen, welche diese Flächen nicht für die Windkraft freigeben wollte (Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung für andere Bereiche).

Die Stadt sollte insoweit ihre Planungsinteressen vortragen und auf eine Änderung des Entwurfs des Regionalplans hinwirken (Streichung des Vorranggebiets westlich von Kreuzanger; VRW 2).

Andernfalls besteht grundsätzlich eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung.

5. Fallkonstellationen



6. Diskussion

Diskussionspunkte (Beispielhaft, nicht abschließend)

1. Forderung nach Erhöhung des Abstandes um Burgwalden von derzeit 800 m auf 1.000 m
2. Forderung nach Streichung des Vorranggebiets westlich von Kreuzanger (VRW 2 – Bobingen/Fischach/Gessertshausen)
3. Anpassung des Flächennutzungsplans an die Flächen des Regionalplans im Bereich des VRW 3?
 - Streichung der Flächen nordöstlich von Burgwalden
 - Streichung der Flächen südlich der Kreisstraße A 13
 - ...
4. Reduzierung des Abstandes um den Engelshof von 800 m auf 750 m?

6. Beschlussvorschlag

„Die Verwaltung wird beauftragt zum Entwurf der Vierten Änderung des Regionalplanes (Teilfachkapitel B IV 2.4.2 – „Nutzung der Windenergie“) Stellung zu nehmen. Hierbei sind folgende Punkte anzuführen:

- Forderung eines Abstandes von 1.000 m um Burgwalden (aktuell 800 m)***
- Streichung der Festlegung des Vorranggebiets für Windenergienutzung westlich von Kreuzanger (VRW 2 – Entwurf)***
-“***

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

TOP 6	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 61. Sitzung vom 28.01.2025
--------------	--

Das öffentliche Protokoll der 60. Sitzung vom 28.01.2025 wurde im Intranet zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende fragt, ob es Einwände gegen die Niederschrift gibt.

Beschluss:

Gegen die öffentliche Niederschrift der 60. Sitzung vom 28.01.2025 werden keine Einwände erhoben. Die öffentliche Niederschrift ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

TOP 7	Wünsche und Anfragen
--------------	-----------------------------

StR Ammer weist auf einen Artikel in der Schwabmünchner Allgemeinen vom 15.02.2025, die Klärschlamm Entsorgung betreffend, hin.

Der Vorsitzende erwidert, dass hierzu eine nichtöffentliche Berichterstattung erfolgen wird.

Der Vorsitzende beendet die öffentliche Sitzung um 19:56 Uhr.

Es unterzeichnen:

.....
Klaus Förster
Vorsitzende/r

.....
Ramona Mahrle
Schriftführer/in